

Gerade auch für den Außergerichtlichen Tatausgleich ist diese Bestimmung wesentlich, da damit in Fällen, wo es trotz Intervention der Konfliktregelung zur Einleitung eines Strafverfahrens kommt, der Konfliktregler sich einer Zeugnisverpflichtung entschlagen kann. Aufgrund der zivilrechtlichen Bezugspunkte des Außergerichtlichen Tatausgleichs erscheint es notwendig, dem Konfliktregler im Zivilverfahren eine ähnliche Rechtsstellung wie im strafgerichtlichen Verfahren einzuräumen. Wichtig wäre auch hier die Formulierung eines Beweisverwertungs- bzw. Beweisgewinnungsverbotes bezüglich der Inhalte der Konfliktregelungsgespräche.

Würde das Gericht dieser Bestimmung der Zeugnisschlala-

gung dadurch umgehen wollen, daß es versucht, in die Aufzeichnungen der Sozialarbeiter Einsicht zu nehmen, wäre dies laut Entwurf mit Nichtigkeit belegt. Dazu gehören aber auch „Drittinformationen“, wie Unterlagen über Erhebungen oder Mitteilungen Dritter an den Entschlagsberechtigten.

Insgesamt können die Bemühungen der Legisten, wie Dr. Pleischl vom Bundesministerium für Justiz meint, so zusammengefaßt werden: „Klar ist nunmehr die Positionierung der Sozialarbeit. Sie ist nicht für die Gerichte sondern für die Klienten da!“

*Andreas Zembaty,
Verein für Bewährungshilfe
und Soziale Arbeit Österreich –
Öffentlichkeitsarbeit*

So schreibt z.B. § 291 tsch. StPO eine Pflichtverteidigung für 15- bis unter 18jährige Jugendliche ab der Eröffnung des Strafverfahrens vor, und zwar in jedem Fall, d.h. unabhängig vom Delikt. Diese Regelung geht damit deutlich weiter, als die deutschen Regelungen zur notwendigen Verteidigung (§ 140 StPO).

In der Praxis ist das Engagement der Verteidiger jedoch u.a. wegen der schlechten Bezahlung sehr gering, vor allem bei den in der CR lebenden Roma als Beschuldigten. Auch die Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Jugendbehörden (die ähnlich der deutschen JGH einige besondere Rechte im Verfahren haben) mit der Justiz ist eher schlecht, weil der Stellenwert von Sozialarbeit in den Augen der Justiz als gering erachtet wird.

Ein Entwurf zur Novellierung des Jugendstrafverfahrens in der CR liegt schon seit zwei Jahren vor. Er sieht vor allem Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung – bedingt und unbedingt – durch die Staatsanwaltschaft und/oder durch das Gericht vor. Der momentane status quo in der CR ist jedoch noch von den Regelungen, wie sie z.B. in Deutschland zur Verfügung stehen, weit entfernt. Das wird vor allem bei den gesetzlich vorgesehenen Reaktionen deutlich, die in der Praxis in Freiheits- oder Geldstrafen bestehen. Da aber die meisten Jugendlichen nicht erwerbstätig sind, spielt die Geldstrafe als Sanktion nur eine untergeordnete Rolle. Dieses Sanktionsystem wird durch Schutzmaßnahmen ergänzt, insbesondere die „Schutzheilung“, d.h. ambulante oder stationäre Therapie, und die Schutzerziehung, die eine Erziehung in meist geschlossenen Jugendheimen beinhaltet.

Anfang 1991 hat das Institut für Staat und Recht der tsch. Akademie der Wissenschaften das Prager TOA-Projekt ins Leben gerufen. Ziel des Projektes ist es, die nachteiligen Auswirkungen der herkömmlichen Sanktionen und die Stigmatisierungswirkung des Straf-

verfahrens durch neue, konstruktive Alternativen zu minimieren. Die Zuweisung der Fälle zu diesem Projekt erfolgt wegen der besonderen rechtlichen Bedingungen ausschließlich über die Staatsanwaltschaft. Da weder das tsch. StGB noch die StPO eine Einstellung wegen einer erfolgreichen Schadens-



TSCHECHISCHE REPUBLIK

Die schwierige Reform

Erste Gehversuche in Richtung auf eine Jugendstrafrechtspraxis nach westeuropäischen Vorbildern scheitern (noch) – wie das TOA-Projekt in Prag zeigt – an fehlenden rechtlichen Voraussetzungen und am Widerstand der Justiz. Ansteigende Kriminalitätszahlen erschweren Reformen in Richtung einer Milderung der traditionell harten Sanktionspraxis gegenüber Jugendlichen.

Helena Válková/Christina Mayer

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wird seit kurzem auch in der tschechischen Republik kriminalpolitisch diskutiert. Das im Januar 1991 in Prag eingeführte TOA-Projekt stellt den ersten Versuch dar, in den Ländern des ehemaligen Ostblocks nach Vorbildern aus Westeuropa (hier insbesondere der Kölner „Waage“ sowie den österreichischen Projekten) in der Praxis derartige kriminalpolitische Konzepte umzusetzen.

Allerdings ergaben sich dabei erhebliche Implementationsprobleme

angesichts der Schwierigkeiten der rechtlichen Einordnung und einer bislang nur geringen Akzeptanz von Seiten der Justiz. In der Tschechischen Republik (vor dem 1.1.1993 in der Tschechoslowakei) gibt es seit der Aufhebung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1950 kein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz¹. Zwar sieht die tsch. StPO in den §§ 291-301 besondere Verfahrensvorschriften für die jugendlichen Straftäter vor, jedoch sind diese in der Praxis nicht so weitreichend, wie dies zunächst scheint.

wiedergutmachung vorsehen, wird dieses Ziel über eine extensive Auslegung des § 75 tsch. StGB zu erreichen versucht. Danach ist eine Tat eines Jugendlichen dann keine Straftat im materiellen Sinne, wenn die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ nur „klein“ ist. Die Tat eines Erwachsenen ist ebenfalls keine Straftat im materiellen Sinne, wenn deren Gesellschaftsgefährlichkeit „gering“ ist, wobei zu beachten ist, daß „gering“ weniger als „klein“ ist, so daß Jugendliche gegenüber Erwachsenen besser gestellt sind, da sie etwas mehr „anstellen“ dürfen. Ein Kriterium für die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Tat ist u.a. die Bewertung der Persönlichkeit des Täters (§ 3 IV tsch. StGB). Durch seine Bemühungen, den Schaden wieder gutzumachen und sich mit dem Opfer auseinanderzusetzen, zeigt der Jugendliche dem Staatsanwalt, daß die Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch Einstellung wegen nur „kleiner“ Gesellschaftsgefährlichkeit gegeben ist. Durch diese verfahrens-

Peter Bringewat

Strafvollstreckung

Kommentar

zu den §§ 449–463 d StPO

Die Strafvollstreckung i.S.d. §§ 449 ff. StPO hat für die Strafrechtspflege besondere Bedeutung: Der Respekt vor den strafrechtlich geschützten Grundwerten des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die Akzeptanz des Strafrechts und das Vertrauen in seine Funktionstüchtigkeit werden maßgeblich davon bestimmt, daß und wie strafrechterliche Entscheidungen vollstreckt werden.

Obwohl es sich bei der Strafvollstreckung um einen eigenen Bereich des Strafprozeßrechts handelt, ist den §§ 449 ff. StPO im Schrifttum bislang keine gesonderte Aufmerksamkeit zuteil geworden. Dem trägt der Autor durch eine umfassende Kommentierung des Strafvollstreckungsrechts Rechnung.

Der Kommentar versteht sich als Arbeitshilfe und wendet sich an Strafrichter, an die Staatsanwaltschaft, an die Rechtspfleger der Vollstreckungsbehörde, den Vollzugsstab in den Justizvollzugsanstalten, an die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Strafvollzug und nicht zuletzt an den Strafverteidiger. Durchgängig ist der Kommentar unter Verarbeitung ausgewählter Literatur und Rechtsprechung und unter vorsichtiger Fortentwicklung des Strafvollstreckungsrechts auf seine Verwendbarkeit in der strafvollstreckungsrechtlichen Entscheidungspraxis ausgerichtet.

1993, 468 S., geb., 98,- DM,
ISBN 3-7890-2723-5

NOMOS

rechtlichen Vorgaben war die Fallauswahl für den TOA von Beginn an stark begrenzt auf Bagatelldelikte. Doch obwohl die bislang behandelten Fälle ausschließlich Bagatellstraftaten aus dem Bereich der Eigentumsdelikte² waren, werden rechtsdogmatische Einwände gegen diese Konstruktion erhoben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der nach der Novemberwende in Kraft gesetzten Deklaration der Menschenrechte vom 9.1.1991, an der sich alle Gesetze messen lassen müssen. In dieser Menschenrechtsdeklaration ist u.a. in Art 40 I festgelegt, daß nur ein Gericht über die Schuld und eventuelle Sanktionen gegen einen Angeklagten entscheiden darf. Hierauf bezieht sich die Kritik an dem Prager Projekt, das – wie andere Diversionsprojekte auch – ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht gewährleistet.

Darüberhinaus ist die Akzeptanz des Projekts bei den Staatsanwaltschaften außerordentlich gering ausgeprägt. Obwohl nahezu alle zehn Bezirksstaatsanwaltschaften in Prag, die jeweils einen spezialisierteren Mitarbeiter für den Bereich Jugendkriminalität haben, ihre Teilnahme zugesagten, sandten bisher nur drei der zuständigen Sachbearbeiter geeignete Fälle an das Projekt. Dies liegt u.a. an der mangelnden Bereitschaft auf eine andere, neue Weise mit den Jugendlichen zu verfahren, teilweise auch an den Bedenken, gegen das Gesetz zu handeln. Daß überhaupt Fälle überwandsandt werden, ist wesentlich auf ein Schreiben des leitenden Oberstaatsanwalts von Prag zurückzuführen. Wenn innerhalb von drei Monaten eine Einigung zwischen Täter und Opfer erzielt wurde, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen des „Fehlens einer Straftat“ ein. Die konkrete Ausgleichsarbeit entspricht weitgehend der bekannten Praxis in den deutschen Projekten. Allerdings wird bei dem Prager Projekt ein TOA gelegentlich auch ohne das direkte Zusammentreffen von Täter und Opfer durchgeführt. Hat ein Jugendlicher kein Geld, um die Schadensersatzzahlungen vornehmen zu können, versuchen die Schlichter, gemeinnützige Arbeit zu vermitteln. Dies ist vor allem deshalb eine sinnvolle und wichtige Komponente, weil in der CR Jugendliche häufig keinen Arbeits-

oder Ausbildungsplatz haben.

Das wohl größte Problem bei der Durchführung des TOA ergibt sich aus der mangelnden gesetzlichen Verankerung dieser Rechtsfolge. Aufgrund dieser rechtlichen Situation und der damit zusammenhängenden fehlenden staatsanwaltlichen Akzeptanz wurde in der Zeit vom Juli 1991 bis März 1993 nur in 14 Strafsachen mit insgesamt 19 Jugendlichen, davon 18 Jungen und ein Mädchen, die ausschließlich Eigentumsdelikte verübt hatten, ein TOA durchgeführt. Bei den 19 Jugendlichen handelte es sich mit einer Ausnahme nur um Ersttäter. Nach Angaben der Staatsanwaltschaften sind bisher zwei Jugendliche wieder straffällig geworden.

Ein weiteres landesspezifisches Problem ist die seit der Wende im November 1989 stark angestiegene Kriminalität sowohl der Erwachsenen als auch der Jugendlichen³. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Polizei und Justiz ist stark gesunken. Dieses Mißtrauen gegenüber Behörden, die mit der Verbrechensbekämpfung befaßt sind, fördert nicht die Einführung einer Reaktionsform, die von Kritikern als zu „milde“ bewertet und abgetan wird.

Im Zusammenhang mit dem Problem extrem ansteigender Kriminalität steht die erstaunlich hohe Zahl der von jungen Roma begangenen Straftaten. Die ethnische Minderheit der Roma stellt nur etwa 3 Prozent der Bevölkerung in der CR, ihr Anteil an Angeklagten in der Altersgruppe der 15-24jährigen lag aber bei 50 Prozent⁴. Die „einheimischen“ Bürger reagieren auf diese Romakriminalität teilweise sehr massiv. Hinzu kommt das Problem der staatlichen Reaktion: Die Roma gelten als kriminelle Personen, denen man in der Bevölkerung – und davon sind auch die Juristen betroffen – sehr kritisch gegenüber steht. Spezielle Programme wie der TOA werden als nicht sinnvoll angesehen, weil „Roma eben kriminell sind“. Die Roma selbst wollen aber auch meist nicht mit den tschechischen Behörden zusammenarbeiten, weil sie von diesen keine faire Behandlung erwarten.

Letztlich ist noch auf die gesamtpolitische Lage in der neuen Tschechischen Republik hinzuweisen. Nach der Teilung der Tschechoslo-

wakei am 1. 1. 1993 steht man in der CR vor großen organisatorischen und wirtschaftlichen Problemen, die Projekte wie das Prager TOA-Projekt in den Hintergrund drängen. So aussichtslos die Situation zunächst auch scheint, ist sie allerdings nicht. Die Stadt Prag hat im Januar 1992 im Prager „Zentrum für Kriminalprävention“ eine Stelle zur Unterstützung des TOA-Projektes eingerichtet. Dabei ist vor allem an Informationen über das Projekt bei der Justiz und an Schulungsmaßnahmen für Schlichter gedacht. Hilfe bei der Ausbildung der Sozialarbeiter hat inzwischen auch die Deutsche Bewährungshilfe e.V. zugesagt.

Gleichwohl bleibt als Fazit, daß der TOA unter den gegebenen Rahmenbedingungen in der CR allenfalls eine zierliche Orchidee im grauen Alltag der Jugendkriminalitätsprävention bleiben wird und die Chancen für gesetzliche Reformen und für deren Durchsetzung in der Praxis eher schlecht stehen.

Prof. Dr. Helena Válková lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Pilsen und ist Mitarbeiterin des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften in Prag.

Christina Mayer ist Rechtsreferendarin in Kaiserslautern

Anmerkungen:

1 Vgl. Pitsela, A., Válková, H., Walter, M.: Mit oder ohne Jugendstrafrecht: Sanktionsunterschiede zwischen der Tschechoslowakei und der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 104 (1992), S. 865-891.

2 Bei Eigentumsdelikten mit einem Schaden von bis zu 1.000 tsch. Kronen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten. Im Vergleich dazu: ein durchschnittlicher Monatslohn lag 1992 zwischen 4.000 und 5.000 Kronen.

3 Vgl. hierzu Válková, H.: Aktuelle Kriminalitätsentwicklung in der CR und heutige kriminologische Forschung. MSchKrim 75 (1992), S. 213-224.

4 Vgl. oben Anm. 3.